

Festlegungskontrolle des Protokolls vom 06.12.2011

TOP 4.1.3.1.	Akt. Sachstand-Spielplatz Zum Eichenplatz
	AN-0245/2011

Herr Madjera fragt an, ob die Bedenken der Anwohner zum Spielplatz „Zum Eichenplatz“ überprüft worden sind.
Bitte aktueller Sachstand zum nächsten ORE.

Stellungnahme zur Anfrage:

Im Rahmen eines Ortstermins mit der zuständigen Verkehrsbehörde wurde die Umstufung in einen verkehrsberuhigten Bereich geprüft. Da die vorhandene Fahrbahn jedoch zu breit und keine Fahrbahnverschwenkungen vorhanden sind, müsste die gesamte Straße für eine Umstufung baulich verändert werden. **Die vorhandene 30 km/h Zone wird als ausreichend betrachtet. Es müsste lediglich eine Abgrenzung zwischen Spielplatz und Fahrbahn errichtet werden.**

Die Problematik einer fehlenden Bobbycarfahrbahn wurde nochmals mit Frau Höpfner vom Planungsbüro Freistil diskutiert. Zwar wäre es baulich ohne weiteres möglich, eine derartige Strecke auf dem Platz mit unterzubringen, doch ginge es dann zu Lasten der übrigen Spielbereiche. Für eine Kombination aus beidem ist der Spielplatz zu klein. Für die unterschiedlichen Spielinteressen auf begrenztem Raum fehlen die Freiräume. Erfahrungsgemäß entstehen hierdurch „Spielkonflikte“ und Unruhe. Es wird daher empfohlen, das vom Ortschaftsrat beschlossene Konzept des „Bauernhofes“ beizubehalten.
Denkbar wäre die gegenüberliegende Fläche als Bobbycarfahrbahn zu nutzen.

Die Parkplatzsituation betreffend ist grundsätzlich davon auszugehen, dass entsprechend der Genehmigungsplanung ausreichend Stellplätze im Verhältnis zur Anzahl der Wohneinheiten auf den Wohngrundstücken geschaffen wurden. Da es sich um einen Spielplatz im Quartier handelt, ist auch nicht davon auszugehen, dass ein sog. Spielplatztourismus einsetzen wird und die öffentlichen Stellplätze am Eichenplatz von Ebendorfern aus anderen Wohngebieten oder dem alten Ortskern blockiert werden.

TOP 4.2.3.1.	Hundekotbehälter
	AN-0246/2011

Die Vorschlagsliste für die Hundekotbehälter liegt der Verwaltung vor. Sie wird derzeit bearbeitet. Zum, ORE im Februar 2012 Info an den ORE, wo Behälter hinkommen.

Stellungnahme zur Anregung:

Die vom Ortschaftsrat in seiner Sitzung am 11.10.2011 unter TOP 9 vorgeschlagenen flächendeckenden Aufstellungen von Hundekotbehältern ist nicht notwendig. Die in den Straßen von Ebendorf vorhandenen Abfallbehälter können für derartige Zwecke, sofern die Hundebesitzer willig sind, genutzt werden. Eine Doppelaufstellung erscheint unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Es ist jedoch vorgesehen, die Anzahl der Abfallbehälter an Punkten zu ergänzen, an denen bislang keine standen. Darüber ist beabsichtigt, die defekten Behälter in der Ortslage durch baugleiche Modelle auszutauschen.

Eine zusätzliche Aufstellung von sog. Hundetoiletten (Abfallbehälter mit Hundekotsackspender) erfolgt lediglich an Orten, die einer erhöhten Frequentierung unterliegen oder von „Tretminen“ verseucht sind. Dies betrifft in erster Linie die Eingangsbereiche zu den Wiesen entlang der Sülze, die Grünfläche zwischen Mühlenbreite und Lindenstraße aber auch wichtige Kreuzungspunkte an der Hauptstraße sowie vor dem NP Markt.

Die Kosten für die Anschaffung und Aufstellung belaufen sich nach Schätzung auf ca. 500 bis 600 € pro Behälter.

Der in der Neue Torstraße aufgestellte Behälter mit Tütenspender wird gut genutzt aber nicht von allen angenommen. Leider sollen in diesem Bereich nach wie vor Haufen, überwiegend von größeren Hunden, zu finden sein.

TOP 6.1.	Zusammenstellung aller offenen Anfragen (ORE 06.12.2011)
	AN-0241/2011

Zur nächsten Sitzung des ORE ist von der Verwaltung eine Zusammenstellung aller aus 2011 offenen Anfragen, Anträge und Anregungen vorzulegen.

Stellungnahme zur Anregung:

Die Anregung aus dem Ortschaftsrat trifft für 7 Anregungen aus dem Jahr 2011 zu.

Die Stellungnahmen werden dem Ortschaftsrat in seiner Sitzung am 07.02.2012 in einer gesonderten Informationsvorlage vorgelegt.

TOP 6.2.	Kontrollen Mühlenweg
	AN-0243/2011

Es besteht hier ein Sicherheitsrisiko. Das Stück Mühlenweg bis zur Einmündung Mühlenbreite ist Einbahnstraße und wird derzeit häufig auch für den Gegenverkehr genutzt. Die Verwaltung möge dies prüfen und kontrollieren.

Stellungnahme zur Anregung:

Die derzeitige Ausbaubreite lässt einen gegenläufigen Verkehr nicht zu. Aus diesem Grund war die Ausweisung auch als Einbahnstraßenregelung notwendig.

Bei den geschilderten Verstößen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten des fließenden Verkehrs.

Die Gemeinde Barleben ist nicht befugt, Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung des fließenden Verkehrs vorzunehmen bzw. dort auftretende Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Aber, jeder Bürger, ob nun Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Mitglied des Ortschaftsrates und anderer gemeindlicher Gremien, Anwohner usw. hat das Recht, eine durch ihn festgestellte Ordnungswidrigkeit (hier das falsche Befahren der Einbahnstraße) gegenüber der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Zu richten wäre diese an das:

Revierkommissariat Wolmirstedt
Friedenstraße 48,
39326 Wolmirstedt

Inhalt: Datum; Uhrzeit; Art des Verstoßes,
amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges, mit welchem Verstoß begangen wurde

Seitens der Gemeindeverwaltung wird die Polizei über die im OR Ebendorf geschilderten Verstöße informiert und darum gebeten, Kontrollen vor Ort durchzuführen. Inwieweit die Polizei dieser Bitte / Aufforderung nachkommt, obliegt deren Entscheidung.

TOP 6.3.	Dauer Mietverträge Garagen
	AN-0244/2011

Anfrage: Wie lange laufen die Mietverträge für die Garagen neben dem BGH noch?

Stellungnahme zur Anfrage:

Die Mietverträge sind unbefristet. Aber mit einer Frist kündbar.

TOP 12	Teilnahme GR-Mitglied an Sitzungen
	AN-0242/2011

Anfrage an die Verwaltung: Darf ein Mitglied des Gemeinderates am nichtöffentlichen Teil einer Ortschaftsratssitzung teilnehmen ?

Stellungnahme zur Anfrage:

In der Sitzung des Ortschaftsrates Ebendorf nahm Frau Müller, Mitglied des Gemeinderates, als Gast teil. Es wurde die Frage gestellt, ob dies auch im nicht öffentlichen Teil zulässig wäre? Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

In der Gemeindeordnung findet sich hierzu keine Regelung. Gemäß § 42 Abs. 4 GO LSA sind alle Gemeinderäte berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilnehmen. Nach § 86 Abs. 7 Satz 2 GO LSA können Mitglieder des Gemeinderates, die in der Ortschaft wohnen, an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Nach § 86 Abs. 7 Satz 3 GO LSA haben Mitglieder des Ortschaftsrates das Recht, an den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Nach § 86 Abs. 8 sind die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

Die vorgenannten Regelungen lassen darauf schließen, dass jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht hat, an den nicht öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte auch dann als Zuhörer teilzunehmen, wenn es nicht dort wohnt.